Thomistische Gedanken über das Militär

Autor(en): **Tessen-Wesierski, F. von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie**

Band (Jahr): **14 (1900)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-761979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

THOMISTISCHE GEDANKEN ÜBER DAS MILITÄR.

Von Professor Fr. von TESSEN-WĘSIERSKI.

Es mufs unleugbar für einen alten Soldaten ein köstlicher Anblick sein, wenn er auf dem unblutigen Manövergelände oder auf dem Paradefelde die Kerntruppe eines Heeres, das Gros der Infanterie, in geschlossenen Reihen langsam, stetig, aber auch wuchtig heranrücken sieht; wenn sein Auge, in dem sich der Erinnerung leuchtende Bilder abspiegeln, die flinke Kavallerie erblickt, wie sie bald hier bald dort, aus dem dunklen Gehölz, hinter dem weifsgetünchten Gehöft, seitwärts, vor oder hinter den Flanken der schwerfälligen Fufstruppen gleich einem brausenden Gewittersturm heransaust, um mit dem Schrecken, der plötzlichen Überraschung die Verwirrung in die feindlichen Reihen zu werfen, wenn — nun, wer kennt sie nicht, die buntwechselnden Bilder des blutigen Krieges und des unblutigen Kriegsspieles, wie sie von den Urzeiten her ebensoviel Bewunderung und Tadel gefunden haben. Heute überwiegt der letztere, die nichts verschonende abfällige Kritik, und sie verwirft gleich alles, die Auswüchse wie auch dasjenige, an welchem sich die Auswüchse finden.

Es ist vielleicht grade heute auch hohe Zeit, einmal mit ruhiger Überlegung über Kriegswesen, über die Notwendigkeit eines Heeres nachzudenken, und ohne Rücksicht darauf, was die Gegner des Kriegsbudgets in aller Herren Ländern dazu sagen, auszusprechen, dafs eine krieg- und kampflose Zukunft Schwärmerei und Träumerei ist. Das eklatante Beispiel jener Friedenskonferenz im Haag könnte schon allein die Phantasten aufrütteln, wenn sie nicht geradezu verbohrt sind. Wehe dem Volk, welches nur auf diese Leute hört: schwere innere Kämpfe wären die ersten Folgen, der Ruin des ganzen Volkswesens die letzte sichere Konsequenz.

Ich möchte daher einige Stimmen anführen, denen man von vornherein keine Voreingenommenheit für Krieg und Kriegswesen nachsagen kann und die trotzdem jenen Traum in sein verdientes Nichts auflösen; Stimmen, die auch besonders im christlichen Lager gehört zu werden verdienen, weil sie vom allgemeinen christlichen Gesichtspunkte ausgehen und sich dazu auf einen vernünftigen und realen philosophischen Boden stellen.

Das sind einige jener von so vielen heute noch verachteten „Scholastikern", Mönche, die in der Stille und Einsamkeit ihrer Zelle dort das äufsere grofse Weltgetriebe mit ihrem geschulten und gereiften Geiste überblicken und beurteilen konnten; Mönche, die sich auf die Lehre jenes „Fürsten der Scholastik", des Aquinaten Thomas stützen, um aus ihr Wahrheiten abzuleiten, welche sowohl dem Kriege, wie den stehenden Heeren, der allgemeinen Kriegsbereitschaft, wie der Bevorzugung des Heeresstandes eine für unsere Zeiten besonders wertvolle Berechtigung zuerkennen.

Wir finden solche Äufserungen zumeist in jenem Werke: De regimine Principum ad regem Cypri, welches nach De Rubeis in seinen ersten Teilen (das erste Buch und die vier ersten Kapitel des zweiten Buches) Thomas von Aquin selbst zugeschrieben werden mufs, während die übrigen Teile teils sicher, teils nur mit Wahrscheinlichkeit seinem Schüler Ptolemaeus de Lucca zugesprochen werden.

Uns interessiert hier nicht die Frage, wer wirklich der Verfasser des ganzen Werkes ist, sondern nur die Gedanken, welche in diesem Werke über das Kriegswesen und besonders über die Bedeutung des Kriegerstandes ausgesprochen werden. Sie widersprechen in keiner Weise den allgemeinen Principien, welche von Thomas von Aquin diesbezüglich aufgestellt werden. Wir konnten daher den Artikel mit den Worten überschreiben: Thomistische Gedanken über den Kriegerstand oder über das Militär.

I. Staat und Heer.

1. Für jeden Staat ist ein Heer notwendig.

1. Die Pflicht eines jeden Staates erstreckt sich auf die Zufriedenheit, das irdische Glück seiner Bürger.[1] Ist diese Zu-

[1] Vgl. Thomas Aq. In Aristot. Polit. l. 3. lect. 1.: civitas nihil est aliud, quam multitudo talium, qui sic dicuntur cives, ut per se sufficienter vivere possint simpliciter. Est enim civitas communitas per se sufficiens, ut in primo dictum est. — De reg. Princ. l. 1. cap. 1. und besonders cap. 15.: Ad bonam vitam multitudinis instituendam tria requiruntur: primo quidem, ut multitudo in unitate pacis constituatur. Secundo, ut multitudo vinculo pacis unita dirigatur ad bene vivendum . . . Tertio vero requiritur, ut per regentis industriam necessariorum ad bene vivendum adsit sufficiens copia. — Comm. in Evang. Matth. cap. 12.: Tertia communitas est regni, quae est communitas consummationis. Ubi enim esset timor hostium, non posset per se una civitas subsistere, ideo propter timorem hostium necessaria est communitas civitatum plurium, quae faciunt unum regnum. — Cathrein, Moralphilosophie. 3. Aufl. 2.

friedenheit oder dieses Glück nicht vorhanden, so mufs es erworben werden, ist es vorhanden, so mufs es erhalten werden. Das hängt aber von vielerlei Umständen ab. Es mag der eine Teil der Staatsangehörigen ganz zufrieden sein, sein Glück haben und es geniefsen, ein anderer Teil ist mehr oder weniger unglücklich. Auch dieser Teil will glücklich und zufrieden sein. Erstrebt er dieses Ziel auf dem richtigen, gesetzmäfsigen Wege, so ist nichts gegen sein Streben einzuwenden. Da aber die Verteilung von Glück und Glücksgütern im Staate, wie überall in der Welt, eine unvollkommene, ungleichmäfsige ist und stets sein wird, so gibt es und wird es auch stets Unzufriedene geben, und unter diesen auch Leute, welche gleichsam von der Unzufriedenheit leben und nur mit unrechten Mitteln nach Zufriedenheit streben.[1] Was soll mit solchen Leuten im Staate geschehen? Sie sind meist Ursachen von Verwirrungen, von Auflehnungen und Gewaltthaten, sie hindern oft den ganz zufriedenen Teil am ruhigen Besitz seines Glückes, sie sind thatsächlich ein Hindernis für das Glück und die Ruhe des ganzen Staates. Es ist da offenbar Sache des letzteren, des Staates, diesen unzufriedenen Teil darniederzuhalten und selbst mit Gewaltmitteln seine unrechtmäfsigen Bestrebungen zu verhindern. Wer soll aber hierfür der von der Natur berufene Diener des Staates sein oder vielmehr — denn Thomas von Aquin und seine Schule denkt meist nur an die vollkommenste der Herrschaftsarten[2] —, wer soll der dazu berufene Diener des Königs sein? Die Antwort aus der Mönchszelle lautet: Die bewaffnete Macht des Königs, das Heer, der Soldat.

Doch die innere Ruhe im Staate erfordert als Grundlage auch die äufsere Ruhe. Wenn der neidische Nachbar, der äufsere Feind, die Bürger eines Staates anfällt, um mit gewappneter Faust die Früchte des Friedens für sich selbst zu rauben, so mufs der Staat seine Bürger schützen. Das ist naturgemäfs die zweite Aufgabe, welche der König, der Staat zu erfüllen hat,[3]

Bd. Freiburg 1899. S. 508. — Burri, Le teorie politiche di San Tommaso e il moderno diritto publico. Roma 1884. S. 29—40. — Commer, System der Philosophie, 4. Abt. Paderborn 1884. S. 176—178.

[1] Vgl. Thomas Aq. De reg. Princ. l. 1. cap. 15.: Aliud autem impedimentum boni publici ab interiori proveniens in perversitate voluntatum consistit, dum (cives) vel sunt desides ad ea peragenda, quae requirit respublica, vel insuper sunt paci multitudinis noxii, dum transgrediendo iustitiam aliorum pacem perturbant.

[2] Vgl. Ebd. l. 1. cap. 2. — S. theol. 1. 2. qu. 105. art. 1.

[3] Vgl. De reg. Princ. l. 1. cap. 15.: Tertium autem impedimentum

und wiederum ist es der Soldat, das Heer, welches ihm hierin der berufene Diener und Helfer ist. Und diese zweite Aufgabe ist allerdings eine desto höhere und erhabenere, je gröfser die Gefahr und die Anstrengung ist, welche damit verbunden wird. Noch mehr! Schützt der Soldat bei einem inneren Zwist nur den einen Bürger gegen die Übergriffe des anderen, so hat er im Kampf mit dem äufseren Feinde alle Bürger, sein ganzes Vaterland ins Herz geschlossen: er nützt nicht nur einem Teil des Staates, sondern dem ganzen Staate. Daher heifst es De reg. Princ. l. 4. cap. 24.: Est enim bellator in republica necessarius et pars praecipua politiae: quia eius officium est assistere principi pro exequenda iustitia .... et fideliter et constanter contra hostes pugnare pro conservanda patria, et sic non solum parti politiae sed toti militaris gradus in republica singulariter est fructuosus.[1]

Für jeden Staat ist es mithin aus zwei Gründen oder um zweier Ziele wegen notwendig, Soldaten zu besitzen: 1) Der Soldat hat die Aufgabe, seinem Fürsten, seinem König in der Ausübung der Gerechtigkeitspflege beizustehen, und 2) ihm im Kampfe gegen die äufseren Feinde des Reiches zu helfen. Dieses letztere ist für den Verfasser des 4. Buches De reg. Princ. ein wichtiges Moment: es hebt den Krieger- oder Wehrstand über die anderen Glieder des Staates weit hervor. Und mit Recht! Denn, wenn im Staate Ruhe und Frieden herrschen soll, wenn die Bürger des Staates ihren Geschäften nachgehen, ihr Glück im Staate, im Vaterlande erringen wollen, so ist nichts notwendiger, als dafs dieses Vaterland überhaupt existiert. Seine Existenz wird aber nicht direkt durch inneren Zwist vernichtet, sondern nur gefährdet, weil er dem äufseren Feinde die Möglichkeit gewährt, durch Parteinahme für den einen Teil der Bürger den ganzen Staat zu zerstören. Der äufsere Feind ist es daher, welcher erst die Vernichtung des Vaterlandes vollendet: er ist es also, der allen Bürgern die Grundlage ihres Staatslebens, die Existenz ihres Vaterlandes, rauben kann. Er ist mithin die gröfsere, die gröfste Gefahr. Je gröfser die Gefahr, desto gröfser ist auch der Retter aus dieser Gefahr. Aus der gröfsten Gefahr, der Vernichtung des Staates durch den äufseren

rei publicae conservandae ab exteriori causatur, dum per incursum hostium pax dissolvitur, et interdum regnum aut civitas dissipatur ... Tertio imminet regi cura, ut multitudo sibi subiecta contra hostes tuta reddatur. Nihil enim prodesset interiora vitare pericula, si ab exterioribus defendi non posset. — S. theol. 2. 2. qu. 40. art. 1.

[1] Vgl. De reg. Princ. l. 4. cap. 27.

Feind, rettet uns aber nur der Soldat, das Heer. Demgemäfs wird daher mit Recht in der oben angeführten Stelle die hervorragende Stellung des Heeres im Staate betont: es kämpft pro conservanda patria und nützt dadurch nicht einem Teile des Staates, sondern dem ganzen Staate.

2. Das Heer ist gleichsam die Hand des Staates. Aristoteles weifs die Bedeutung der Hand für den ganzen menschlichen Körper zu schätzen: er nennt sie das organum organorum, das vollkommenste Werkzeug des Menschen. Wie daher auch eine geschickte, geübte Hand Freude und Entzücken hervorruft, weil durch ihre Thätigkeit Nützliches und Vollkommenes geschaffen werden kann,[1] so auch ein gutes, geschicktes und geübtes Heer. Mit begeisterten Worten weifs daher auch jener Mönch ein solches Heer zu preisen: Sed et de partibus ordinatis ad bellum, quae sunt partes politiae et eidem necessariae, ut superius est probatum, congruum videtur tradere: quae quidem bene dispositae pulchritudinem et decorem causant et delectationem generant:[2] ex quo etiam ingens cordis augmentum, audacesque reddunt animos ad arduorum aggressum. Unde Salomon in Canticis exercitum dispositum ad bellandum pulchritudini sponsae assimilat et decori. „Pulchra" inquit (Cant. 6, 3) „es et decora, filia Jerusalem, terribilis ut castrorum acies ordinata." Sic enim pulchritudo allicit, ut extasim faciens nihil aggredi timeat vel formidet: quod in excessivis amantibus maxime est manifestum. Ita etiam de acie bene ordinata contingit; et ideo ipsam terribilem vocat, sive ad aciem referens ex causa iam dicta.[3]

Allein, ein gutes Heer ist nicht nur ein Schmuck des Staates, wie eben gesagt worden war, sondern es bewahrt auch den Staat in seiner Kraft: quia per eos (scil. bellatores) civitas conservatur in sua virtute.[4] Die Existenz des Staates ist die Grundlage für das Glück der Bürger, der Soldat, das Heer sorgt

---

[1] Vgl. 2. Sent. dist. 3. qu. 3. art. 1. ad 1.: manus (dicitur) organum organorum, inquantum videlicet omnia artificialia per manus efficiuntur; unde in 4. de animalibus (libr. 4. de part. anim. cap. 8. 10. et 11.) dicitur, quod manus datae sunt homini loco cornuum et omnium, quibus alia animalia iuvantur.

[2] Die Staatsgewalt ist im Monarchen verkörpert. Daher vergleicht auch Thomas das Heer mit dem Barte des Königs: das Heer ist der Schmuck, mit welchem das Staatsoberhaupt bekleidet ist, und zwar ein natürlicher, notwendiger und organischer Schmuck, nicht ein blofs äufserlicher. Vgl. Comm. in Jsai. cap. 7. fi.

[3] De reg. Princ. l. 4. cap. 27.

[4] Ebd. l. 4. cap. 14.

für diese Existenz: Schon an und für sich kann daher das Heer auch das Mark des Staates genannt werden. Noch mehr wird es dieses dadurch, dafs nur die Tauglichsten unter den Bürgern für den Heeresdienst auserwählt werden. Daher heifst auch der Soldat miles, quia electus (est) ad bellandum ex numero mille.[1] Es wird hier also mit der Bezeichnung miles zugleich auch der Begriff der Auszeichnung, der Auserwählung verbunden, und das letztere dann noch weiter mit den Worten der hl. Schrift zu stützen gesucht: alio modo dicitur miles quasi unus ex mille, iuxta quod Scriptura volens commendare sanctum David de constantia et fortitudine: „Dilectus" inquit (Cant. 5, 10), „meus candidus et rubicundus, electus ex millibus"; ut sic importet quandam excellentiam in pugnando: quos Scriptura sacra expeditos vernaculos appellat in Genesi.[2]

2. Jeder Staat bedarf eines ausgebildeten Berufsheeres, welches seiner Machtstellung entspricht.

Der schärfste Tadel, welcher heutzutage so oft gegen die Heereseinrichtungen unserer modernen Staaten geschleudert wird, trifft vorzugsweise die Einrichtungen der stehenden Heere und der allgemeinen Wehrpflicht. Duldet man noch die erstere, so sträubt man sich dort, wo letztere Einrichtung noch nicht durchgeführt ist, wie z. B. in Belgien, hartnäckig und mit Leidenschaft gegen ihre Einführung. Wir können diesen Kritikern, Unzufriedenen und Widerspenstigen nicht den Tadel ersparen, dafs sie unvernünftig handeln.

1. Als Zweck des Heeres war im Vorhergehenden die Wahrung der inneren und äufseren Ruhe im Staate, die Abwehr der inneren und äufseren Feinde bezeichnet worden.

Es ist offenbar, dafs eine Störung des inneren oder des äufseren Friedens zu allen Zeiten eintreten kann. Es ist ebenso klar, dafs der Zeitpunkt einer solchen Störung oft vorausgesehen werden kann; sie kann aber auch plötzlich eintreten, ohne dafs man sie voraussah oder vorausahnte. Ein Staat, ein König, welcher sich nicht auf solche plötzlichen Friedensstörungen vorbereitet, vernachlässigt offenbar seine Pflicht. Demgemäfs ist es auch nur seine Pflicht, wenn er sich auf alles gefafst macht und schon vor dem Eintritt einer Störung des Friedens Vorsorge dafür getroffen hat, letzterer entgegenzutreten. Das thut er dadurch, dafs er jenes Werkzeug, welches ihm von Natur aus zu Gebote steht, die Wehrmacht nämlich, dauernd zur Abwehr

[1] Ebd. l. 4. cap. 10. [2] Ebd.

bereit hält. Schon aus diesem Grunde ist daher die Einrichtung stehender Heere als völlig berechtigt anzuerkennen. Sie ist es umsomehr, als die Neuzeit es verstanden hat, die Rüstungen zum Kriege in denkbar kürzester Zeit zu vollenden.

Allein, gesetzt auch den Fall, ein Staat könnte ohne ein stehendes Heer sich auf plötzliche Überfälle und Aufstände bereit halten, so erfordert doch der eigentliche Zweck des Heeres eine fortdauernd feste Organisation während der Zeit der Ruhe und des Friedens. Denn dieser eigentliche Zweck des Heeres besteht darin, dafs es das Vaterland gegen äufsere und innere Feinde durch Kampf verteidigen soll. Zum Kampf, zum wirklichen Kriegführen gehört aber nicht blofs Mut, Tapferkeit, Bereitwilligkeit, Stärke des Einzelnen u. s. w., sondern vor allem Geschicktheit und Geübtheit: sola fortitudo non sufficit ad vincendum in pugna . . . sed astutia bellandi.[1] Geschicktheit und Geübtheit im Kämpfen läfst sich jedoch nicht aus dem Boden stampfen, läfs sich nicht im geeigneten Augenblick durch Geld erkaufen, läfst sich überhaupt nicht plötzlich erwerben, sondern nur langsam erlernen. Wann soll sie aber erlernt werden, wenn nicht in den ruhigen Zeiten des Friedens?

Ein jeder Staat hat demgemäfs die Pflicht, sich im Frieden um ein geübtes, tüchtiges Heer zu bekümmern, damit er nicht im Augenblick der Gefahr lüsternen und raubgierigen Nachbarn und rasenden Empörern zur Beute fällt. Das beweist und bekräftigt immer und immer von neuem die Geschichte: nur diejenigen Staaten, welche ein kriegsgeübtes, schlagfertiges Heer besafsen, konnten sich halten. Das denkt sich auch jener Mönch, der Verfasser des vierten Buches, wenn er folgende Worte des alten Vegetius sich zu eigen macht: quia „omnes regiones et civitates per bellatores in suo sunt conservatae vigore, et quod respublica diminuta est per dissuetudinem bellandi in Urbe post primum bellum Punicum per annos viginti in pace vitam deducens: unde Romanos ubique victores sic enervavit, ut in secundo bello Punico Hannibali pares esse non possent. Tot itaque consulibus, tot exercitibus amissis, tunc demum ad victoriam pervenerunt, cum exercitium militare condiscere potuerunt."[2]

2. Demgegenüber wollen freilich die Gegner der allgemeinen Wehrpflicht geltend machen, dafs man ja ein Heer von Söldnern halten und im Frieden ausbilden könne. Ist das wirklich möglich? Oder, wenn wir nur weniger fragen wollen, ist das von Nutzen?

[1] Ebd. l. 4. cap. 6. [2] Ebd. l. 4. cap. 25.

Beide Fragen müssen wir mit dem Verfasser des dritten und vierten Buches De reg. Princ. unbedingt verneinen. Denn der Zweck, welchen der Soldat auszuführen hat, erheischt eine höhere, erhabenere und reinere Gesinnung, als die blofse Sucht nach Bereicherung, nach Geld und Sold. Der Soldat soll das Vaterland verteidigen; kann das ein Söldner von Herzen thun? Vernunft und Erfahrung verneinen dieses mit Recht. Amor patriae in radice caritatis fundatur, quae communia propriis, non propria communibus anteponit.[1] Die Liebe zum Vaterlande stellt also, wie jede Art von Liebe, das Wohl und das Gut, welches allen gemeinsam ist, über das eigene Wohl und Gut. Ein Söldner dagegen sucht nur seinen Vorteil: den gröfsten, höchsten Sold. An anderer Stelle führt sogar jener Verfasser die Liebe zum Vaterlande auf das allgemeine und erhabene Gesetz der Nächstenliebe zurück, welches Christus den Menschen gegeben, als er sagte: Diliges Dominum tuum ex toto corde tuo et ex tota anima tua et ex tota fortitudine tua et proximum tuum sicut teipsum. Er fügt nämlich diesen Worten hinzu: Et quia in isto praecepto divino non cadit dispensatio, inde est, quod Tullius dicit de republica, quod nulla causa intervenire debet, unde propria patria denegetur.[2] Wie also die wahre Nächstenliebe eigentlich keine Grenzen, keinen Hinderungsgrund kennt, so soll auch die Liebe zum Vaterlande vor nichts zurückschrecken, durch nichts aufgehoben werden können. Eine solche Vaterlandsliebe wird jedoch niemand bei einem Söldner suchen, der nur um Geld dient, und daher auch nur sein Geld und sich selbst verteidigt, wenn er kämpft. Daher bleiben, wie derselbe Verfasser betont, jene Worte des Vegetius zu Recht bestehen: Utilius enim constat, suos erudire armis, quam alienos mercede conducere.[3]

3. Ein letzter Ausweg wird hier endlich noch von den Gegnern der allgemeinen Wehrpflicht versucht, indem sie zugeben, dafs allerdings das Heer aus den Söhnen des Landes bestehen müsse, dafs aber niemand an und für sich zum Heeresdienst verpflichtet werden dürfe, sondern nur derjenige, welcher sich freiwillig zum Dienst melde und freiwillig in den Sold des Staates trete.

Aber auch dieses können wir, wenn wir die Intentionen jenes thomistischen Schriftstellers richtig verstehen, der die Ausführungen des Aquinaten fortgesetzt hat, als falsch nachweisen. Zunächst nimmt jener Verfasser — sei es nun Ptolemaeus de

[1] Ebd. l. 3. cap. 4. [2] Ebd. [3] Ebd. l. 4. cap. 25.

Lucca oder ein anderer — die bellatores stets als integrierenden Bestandteil des Staates an, welcher in keiner Weise den anderen Bürgern an Wichtigkeit und Wert für die Existenz des Staates nachsteht. Im Gegenteil: die bellatores sind, wie vorhin gezeigt worden war, die Grundpfeiler des Staates, weil ohne sie seine Existenz in steter Gefahr ist. Soll nun ein so notwendiger Stand von der bloſsen freien Willensäuſserung des einzelnen Bürgers abhängig sein? Dann könnte ja einmal der Fall eintreten, daſs sich zu wenig Bürger, oder gar keine für den Kriegsdienst meldeten, oder nur solche, die zur Verteidigung des Vaterlandes nach auſsen und zur Wahrung der Ruhe im Innern untauglich sind! Wenn daher die Existenz des Staates an das Vorhandensein der bellatores geknüpft ist — est enim bellator in republica necessarius et pars praecipua politiae,[1] — so folgt daraus schon unmittelbar, daſs der Staat und nicht der einzelne Bürger für ein Heer zu sorgen hat, erst recht aber, daſs es nicht in der freien Wahl der Staatsangehörigen liegen kann, ob sie der Verteidigung des Staates obliegen wollen oder nicht.

Die hier von dem Verfasser des vierten Buches De reg. Princ. entwickelte Auffassung scheint mir aber auch streng thomistisch zu sein. Sie läſst sich nämlich auf den art. unicus der Summa theol. 2. 2. qu. 48. zurückführen. Es heiſst dort: prudentia, quae est multitudinis regitiva, dividitur in diversas species, secundum diversas species multitudinis. Est enim quaedam multitudo adunata ad aliquod speciale negotium, sicut exercitus congregatur ad pugnandum, cuius regitiva est prudentia militaris. Quaedam vero multitudo est adunata ad totam vitam, sicut multitudo unius domus vel familiae, cuius regitiva est prudentia oeconomica; et etiam multitudo unius civitatis vel regni, cuius quidem regula directiva est in principe regnativa, in subditis autem politica simpliciter dicta. Das Heer ist demnach im strengen Sinne der Definition bei Thomas eine wahre Gesellschaft, deren Zweck das pugnare, die Verteidigung der Staatsintegrität ist. Dieser Zweck ist ein für die Natur des Staates notwendiger; also gilt er für alle Zeiten, auch wenn er im Vergleich zu den übrigen Teilzwecken des Staates nur ein speciale negotium des Staates ist, d. h. nur zu gewissen Zeiten in des Wortes eigentlichster Bedeutung aktiv ausgeführt, realisiert wird. Diese Realisierung durch das organum, das Heer, sowie die prudentia militaris, d. h. die Fürsorge für das Heer, fällt daher auch als besonderer Teil unter die prudentia regnativa,

[1] Ebd. l. 4. cap. 24.

d. h. unter die Fürsorge, welche das Staatsoberhaupt für die ihm Untergebenen überhaupt hat. Denn Thomas vergleicht den König, den monarchischen Träger der obersten Staatsgewalt, mit Gott: so, wie die Vorsehung Gottes für das universale Wohl der ganzen Welt sorgt, muſs auch der König für das allgemeine Wohl des Staates eine Vorsehung ausüben.[1] Daher ist es eine Pflicht des Königs, besonders für den wichtigsten Teil des Staates, für die Heeresgemeinschaft beständig zu sorgen, d. h. eine ständige Armee kampfbereit und organisiert zu halten.

Dasselbe liegt in den schon angeführten Worten des vierten Buches cap. 24.: . . . quia eius (scil. bellatoris) officium est, . . . et fideliter et constanter contra hostes pugnare pro conservanda patria. Daher besaſs von Anfang an das Heer einen quasi-religiösen Charakter, eine gewisse naturrechtliche Heiligkeit, weil die Erhaltung des allgemeinen Staatswohles eine quasi-religiöse Pflicht ist.[2] Denn wie die staatliche Gewalt unter den Menschen eine Stellvertretung der göttlichen Gewalt ist, so ist auch im allgemeinen die Staatseinrichtung eine Anordnung Gottes. Wer also dafür sorgt, daſs die letztere bewahrt werde, der erfüllt seine Pflicht gegen die Anordnung des Schöpfers, des obersten Herrn.

Aus dem zuletzt Gesagten ergiebt sich auch eine Folgerung, die der heutigen modernen Anschauung direkt entgegensteht. Es war nämlich vorhin gesagt worden, daſs der Staat für ein Heer Sorge zu tragen hat. Allein, besser wäre gleich gesagt worden, daſs auf der Staatsauktorität diese Sorge lastet. Die Staatsauktorität wird aber sowohl in der absoluten Monarchie, wie auch formell wenigstens in der konstitutionellen Monarchie durch das Staatsoberhaupt, den König, vertreten. Demgemäſs hat auch im Grunde genommen der letztere allein für das Heer zu sorgen, während thatsächlich meist die Parlamente die Gesetze für und gegen das Heer machen.

4. Wenn so im allgemeinen auch bestimmt worden ist, daſs jeder Staat eines in Friedenszeiten ausgebildeten Berufsheeres bedarf, welches aus den Söhnen des Landes zu rekrutieren ist; wenn ferner ebenfalls nur ganz allgemein gezeigt worden ist, daſs nicht der einzelne Bürger, sondern der Staat oder die Staatsauktorität die eigentliche Sorge für die Bildung und Ausbildung eines solchen Heeres zu übernehmen hat, so bedarf die

[1] Vgl. Ebd. l. 1. cap. 12.
[2] Vgl. 4. Sent. dist. 1. qu. 1. art. 5. quaest. 1. ad 1.

Frage doch noch einer näheren Erklärung und Begründung, welche Bürger und wieviel Bürger vom Staate zum Kriegsdienst herangezogen werden dürfen. Mit anderen Worten: ist die allgemeine Wehrpflicht berechtigt oder unberechtigt?

Wenn jeder sich selbst gegen einen ungerechten Angriff verteidigen darf und unter Umständen auch verteidigen soll, so darf und soll er es auch dann, wenn er sich in der Dorf- oder Stadtgemeinde und weiter in der Staatsgemeinschaft mit anderen verbunden hat. Der Zweck dieses Bundes ist ja nur die Wahrung und bessere Sicherung des eigenen Besitzes. Dadurch ist schon allein der Einzelne gleichsam zum Krieger gestempelt.[1]

Wird jedoch eine Gemeinschaft gegründet, so bildet jeder einzelne Angehörige derselben einen integrierenden Bestandteil in ihr, d. h. die Gemeinschaft tritt je nach ihren Zwecken und Zielen für ihn ein und ebenso jeder Einzelne für die Ziele der ganzen Gemeinschaft. Demgemäfs hat auch in der Stadt- oder Staatsgemeinschaft die ganze Gemeinschaft für die Sicherheit des einzelnen Bürgers zu sorgen, oder, mit anderen Worten: wird ein einzelner Bürger, wird der ganze Staat in seiner Sicherheit und Existenz bedroht, so ist nicht nur der eine oder der andere, sondern alle Bürger zur gemeinsamen Verteidigung verpflichtet. Damit ist im Princip die allgemeine Wehrpflicht aller wehrfähigen Bürger anerkannt.

Daher sagt auch Thomas: S. theol. 1. 2. q. 92 a. 1 ad 3: Cum igitur quilibet homo sit pars civitatis, impossibile est, quod aliquis homo sit bonus, nisi sit bene proportionatus bono communi; nec totum (der Staat) potest bene existere nisi ex partibus sibi proportionatis. Unde impossibile est, quod bonum commune civitatis bene se habeat, nisi cives sint virtuosi, ad minus illi quibus convenit principari. Sufficit autem quantum ad bonum communitatis, quod alii in tantum sint virtuosi, quod principum mandatis obediant.[2]

[1] Vgl. S. theol. 2. 2. q. 64. a. 7.: vim vi repellere licet cum moderamine inculpatae tutelae. (Recht der Notwehr gegenüber einem ungerechten Angriff.) Nec est necessarium ad salutem, ut homo actum moderatae tutelae praetermittat ad evitandam occisionem alterius; quia plus tenetur homo vitae suae providere quam vitae alienae. Sed quia occidere hominem non licet nisi publica auctoritate propter bonum commune, ut ex supra dictis patet, art. 3. huius quaestionis, illicitum est, quod homo intendat occidere hominem, ut seipsum defendat, nisi ei qui habet publicam auctoritatem, qui intendens hominem occidere ad sui defensionem, refert hoc ad publicum bonum, ut patet in milite pugnante contra hostes . . .

[2] Vgl. S. theol. 1. q. 60 art. 5: Videmus enim, quod naturaliter pars se exponit ad conservationem totius, sicut manus exponitur ictui

Da nun nicht der einzelne Bürger, sondern die Staatsauktorität für ein Heer im Staate zu sorgen hat, so hat dieselbe Auktorität das Recht und die Pflicht, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen.

Allein, nicht alle Bürger sind wehrfähig, und andererseits mufs auch eine bestimmte Ordnung, ein gewisses Mafs für die Zahl der wehrfähigen Krieger gelten. Beide Momente müssen sich nach einem objektiven Mafsstabe richten, welcher in dem Staate selbst liegt. Wegen der Verschiedenheit in den Staatenbildungen kann daher nicht in allen Ländern das Heer gleich grofs, gleichmäfsig stark sein, sondern es mufs je nach den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Staates bald gröfser, bald kleiner sein. Einen Mafsstab für die Gröfse des Heeres gibt aber einerseits die äufsere Machtstellung, andererseits die innere Kraft des Staates an, ferner die Anzahl seiner Bürger und ebenso die Gröfse und Ausdehnung des Ländergebietes, welches er zu verteidigen hat.

Alles dieses betont auch unser Mönch. Zunächst ist es für ihn undenkbar, dafs man für alle Staaten eine gleiche Anzahl von Kriegern festsetze: . . . non videtur determinatus numerus posse poni, eo quod omnes civitates non sunt aequalis potentiae et virtutis. Daher müsse man die Besonderheiten eines jeden Staates für die Ansetzung der Heeresstärke in Berechnung ziehen: unde consideranda est multitudo populi in civitate,

---

absque deliberatione ad conservationem totius corporis. Et quia ratio imitatur naturam, huiusmodi imitationem invenimus in virtutibus politicis; est enim virtuosi civis, ut se exponat mortis periculo pro totius reipublicae conservatione; et si homo esset naturalis pars huius civitatis, haec inclinatio esset ei naturalis. — S. theol. 2. 2. q. 26. art. 3: unaquaeque pars naturaliter plus amat commune bonum totius quam particulare bonum proprium: quod manifestatur ex opere, quaelibet enim pars habet inclinationem principalem ad actionem communem utilitati totius. Apparet etiam hoc in politicis virtutibus, secundum quas cives pro bono communi dispendia et propriarum rerum et personarum interdum sustinent. Unde multo magis hoc verificatur in amicitia caritatis, quae fundatur super communicatione donorum gratiae. S. theol. 2. 2. q. 31. art. 3 ad 2: bonum multorum commune divinius est quam bonum unius. Unde pro bono communi reipublicae vel spirituali vel temporali virtuosum est quod aliquis etiam propriam vitam exponat periculo. Et ideo cum communicatio in bellicis actibus (das gemeinschaftliche Leben in der Armee) ordinetur ad conservationem reipublicae, in hoc miles impendens commilitoni auxilium, non impendit ei tamquam privatae personae, sed sicut totam rempublicam iuvans; et ideo non est mirum, si in hoc praefertur extraneus coniuncto secundum carnem. — Quodlib. 1. art. 8: Unde et secundum hanc naturalem inclinationem et secundum politicam virtutem bonus civis mortis periculo se exponit pro bono communi.

et secundum numerum constituere bellatores. Item latitudo regionis . . . Er verlangt aber überhaupt eine gröfsere Anzahl von Kriegern: quamvis autem bellatores sint aptiores ad pugnam, quia experientiam habent et pugnandi artem, et, ut ait Vegetius „nemo facere metuit, quod se bene dixisse confidit," impetum tamen multitudinis sustinere non possent nisi cum multitudine.[1] Dafür führt er dann noch mehrere Beispiele aus der Geschichte desjenigen Volkes an, welches schon in den ältesten Zeiten die von Gott selbst gewollte allgemeine Wehrpflicht anerkannte, aus der Geschichte des Volkes Israel. Assumendi sunt igitur — so schliefst er seine Darlegungen hierüber — cives ad pugnam non solum bellatores distincti in quocumque genere sint, sive consiliarii, sive artifices, sive agricultores, dummodo dispositionem corporis habeant, unde non impediantur a pugna.[2]

(Fortsetzung folgt.) S. 29

STREIFLICHTER ÜBER ZIEL UND WEG DES STUDIUMS DER THOMISTISCHEN PHILOSOPHIE MIT BESONDERER BEZUGNAHME AUF MODERNE PROBLEME.

Von MARTIN GRABMANN.

Es wird in der Gegenwart vielfach ein fortgeschrittenes den modernen Zeitbedürfnissen entgegenkommendes Studium der Philosophie und auch der Theologie des hl. Thomas gefordert, wobei freilich verschiedene Ansichten an der Konstruktion des „Thomas des 19. Jahrhunderts" sich beteiligen. In den folgenden Darlegungen soll Ziel und Weg der thomistischen Philosophie der Gegenwart beleuchtet werden und zwar mit dankbarer Bezugnahme auf die herrlichen Weisungen Leos XIII. und die besonnenen Anschauungen der Hauptträger des Thomismus in alter und neuer Zeit. Den folgenden Reflexionen eignet keineswegs Vollständigkeit weder nach Inhalt noch nach Litteraturangabe, da nur eine aphoristisch-skizzenhafte Erörterung ins Auge gefafst ist.[3] Wir gruppieren unsere Ausführungen unter

[1] De reg. Princ. l. 4. cap. 10. [2] Ebd.

[3] Wir verweisen auf: Dr. Commer, Die immerwährende Philosophie 1899; De Wulf: Q' est ce que la philosophie scolastique? Les notions